

**Stellungnahme im Verfahren der erneuten öffentlichen Auslegung
des Bebauungsplans Nr. 59 „Bergkamp III“ in der Zeit vom
30. Juni 2020 bis 29. Juli 2020**

1.	Einleitung	2
2.	Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung.....	3
3.	Missachtung des § 1 Baugesetzbuch „Schonender Umgang mit Grund und Boden“.....	10
3.1	Ungenügende Bedarfsbegründung.....	10
3.2	Fehlerhafte Prognoseannahmen.....	12
3.3	Unzureichende Beachtung des Grundsatzes „Innenent- wicklung vor Außenentwicklung“.....	15
4.	Freiraum- und Umweltunverträglichkeit.....	17
5.	Fazit.....	21
6.	Quellenangaben.....	23

1. Einleitung

Vor dem Hintergrund einer aktuell stagnierenden und dauerhaft rückläufigen Bevölkerung will die Gemeinde Everswinkel durch das Anlocken junger Familien aus dem Umland dem demografischen Wandel begegnen.

Zwar gibt es bereits heute einen erheblichen Wohnungsüberhang,¹ doch sehen der Bürgermeister und die Mehrheit der Kommunalpolitiker die Fortsetzung der bisherigen „Kirchturmpolitik“ als alternativlos an.

Durch die Ausweisung des Baugebietes „Bergkamp III“ soll versucht werden, den jetzigen Wohnungsüberhang um ca. weitere 140 Wohneinheiten zu erhöhen. Mit dieser Kamikaze-Strategie will die Gemeinde Everswinkel im Kampf mit den Nachbarkommunen um die auch im Münsterland künftig kontinuierlich sinkende Anzahl an Einwohnern² einen der vorderen Plätze belegen.

Auch die Nachbargemeinden weisen mit der gleichen Zielsetzung allesamt seit Jahren überdimensionierte Baugebiete aus. Statt eine derartige ruinöse interkommunale Konkurrenz zu vermeiden, leisten sich die Kommunen einen politischen Überbietungswettbewerb, der keineswegs zur Lösung des Demografieproblems führt, sondern lediglich die Intensivierung der Ressourcenplünderung zur Folge hat.

Die seit langem bekannten demografischen Probleme werden von der Mehrzahl der Kommunalpolitiker wider besseres Wissen ignoriert und schöneredet. Statt endlich den Wechsel von einer flächenverbrauchenden Politik monotoner Reflexe hin zu einer modernen Politik des Flächensparens zu vollziehen, wird weiterhin der Expansion des pro Person in Anspruch genommenen Wohnraums und der Zersiedlung der Landschaft Vorschub geleistet.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 59 „Bergkamp III“ werden von der Gemeinde Everswinkel erneut die Ziele der Raumordnung unterlaufen und die Bemühungen um eine nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung ad absurdum geführt.

Ein Blick in den Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bergkamp III“ zeigt, welche wichtige Schatzkammer der Artenvielfalt vor der eigenen Haustür zerstört wird.³ Die Realisierung des Baugebietes stellt einen massiven Eingriff in die Natur dar, der neben einem Verlust an Artenvielfalt und einem Verlust an Fläche für die Landwirtschaft auch zu einer Verminderung der Lebensqualität für die Everswinkeler Bürger führt.⁴

Und nicht zuletzt bedeutet Flächenverbrauch auch Heimatverbrauch.

In einer kritisch-konstruktiven Stellungnahme wurde im Rahmen der Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 59 „Bergkamp III“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit die mangelnde Sinnhaf-

¹ Anmerkung: Zum Wohnungsüberhang siehe insbesondere die Ausführungen in Kap. 3.

² Vgl. Bezirksregierung Münster (Hrsg.): Regionalplan Münsterland, 2014, Randnummer 14.

³ Vgl. Gemeinde Everswinkel: Umweltbericht gem. § 2 Absatz 4 BauGB mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 59 „Bergkamp III“ und zur 36. Flächennutzungsplan-Änderung.

⁴ Anmerkung: Zur Kritik der Eingriffe in die Natur siehe:
<https://alfred-wolk.de/stellungnahme-zum-baugebiet-bergkamp-iii/>

tigkeit des Baugebiets sowohl aus der Sicht der Gemeinde Everswinkel als auch aus gesamtgesellschaftlicher Sicht verdeutlicht.⁵

Trotz der in der Stellungnahme detailliert aufgezeigten Planungsdefizite sind die Kommunalpolitiker der Empfehlung des mit der Erarbeitung des Bebauungsplans beauftragten Planungsbüros gefolgt und haben in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz am 04. Juni 2020 einstimmig „*die Anregungen und Bedenken insgesamt zurückgewiesen.*“⁶

Mit ihrem Abstimmungsverhalten haben die Kommunalpolitiker erneut die Chance verstreichen lassen, durch einen qualifizierten Abwägungsprozess eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten und nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden. Vielmehr wurde zum wiederholten Male lediglich die „Abnickfunktion“ erfüllt und ein Ergebnis, das bereits vorher feststand, unreflektiert bestätigt.

Nach der Intention des Baugesetzbuches (BauGB) muss der Bebauungsplan das Ergebnis einer sachgerechten Abwägung aller vorgebrachten Belange sein. Das schlichte Wegwägen der dem Bebauungsplan widersprechenden Belange widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen und macht die Öffentlichkeitsbeteiligung zu einer Farce.

Der vom Planungsausschuss gefasste Beschluss, ein erneutes Offenlegungsverfahren durchzuführen⁷ bietet der Verwaltung und den Kommunalpolitikern die Möglichkeit, sich in einem weiteren Abwägungsprozess mit der vorliegenden ergänzenden Stellungnahme intensiv auseinanderzusetzen und die Rolle eines neutralen Sachwalters einzunehmen sowie im Interesse der nachfolgenden Generationen auch die Belange der Nachhaltigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden in der hier vorliegenden zweiten Stellungnahme lediglich ergänzende Hinweise gegeben und auf fehlerhafte und irreführende Aussagen in den Ausführungen zum Beschlussvorschlag der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz am 04. Juni 2020 hingewiesen. Die Ausführungen orientieren sich dabei an dem von der Verwaltung in der Anlage 2 zur Vorlage 59 gewählten Gliederungsschema.⁸

2. Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 59 „Bergkamp III“ umfasst insgesamt ca. 6,2 ha und liegt im Süden der Kerngemeinde Everswinkel.⁹ Abbildung 1 zeigt den in rund 1.000 m Entfernung von der Ortsmitte liegenden, bisher landwirtschaftlich genutzten Bereich, der für eine Bebauung vorgesehen ist. Etwas abgesetzt vom geplanten Baugebiet in südwestlicher Richtung ist zudem ein Bereich für die Regenrückhaltung geplant.¹⁰

⁵ Vgl. Gemeinde Everswinkel: Anlage 2 zur Vorlage 29/2020 zur Sitzung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz am 04. Juni 2020, Seite 49 bis 85. Die Stellungnahme kann abgerufen werden unter: <https://alfred-wolk.de/stellungnahme-zum-baugebiet-bergkamp-iii/>

⁶ Gemeinde Everswinkel: Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 04. Juni 2020, Seite 6.

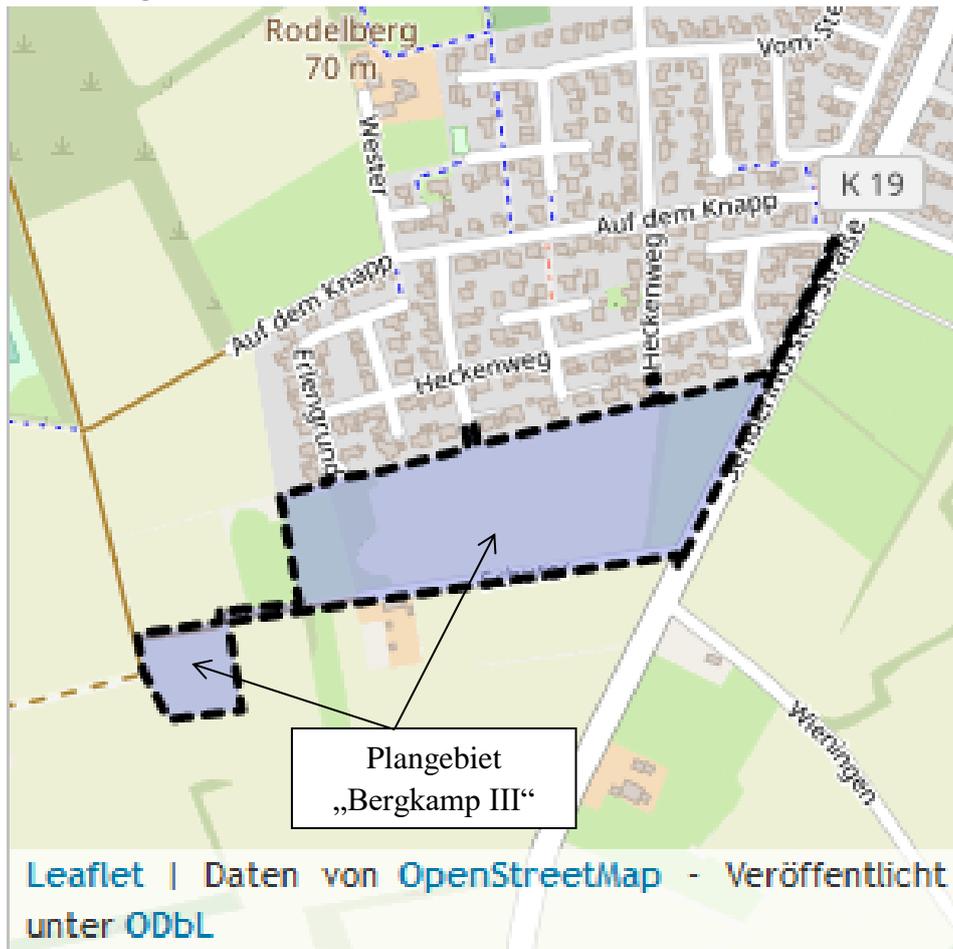
⁷ Vgl. ebenda.

⁸ Vgl. Gemeinde Everswinkel: Anlage 2 zur Vorlage 29/2020, ebenda, Seite 50.

⁹ Vgl. Gemeinde Everswinkel: Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 59 „Bergkamp III“, Entwurf, Juni 2020, Seite 9.

¹⁰ Vgl. ebenda, Seite 8.

Abbildung 1¹¹



Digitalisierungsgrundlage: ALKIS

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Bergkamp III“ hat die Gemeinde die Ziele der Raumordnung zu beachten. Die für die Gemeinde Everswinkel strikt zu beachtenden Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen und dem Regionalplan Münsterland verankert.¹²

Nach dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen hat sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden **innerhalb** der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen (= Ziel der Raumordnung).¹³ Für die Gemeinde Everswinkel ergeben sich die festgelegten Siedlungsbereiche aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Münsterland.

Die im Regionalplan getroffenen Festlegungen erfolgten nicht willkürlich, sondern im Rahmen des sogenannten „Gegenstromprinzips“, d. h. unter Beteiligung aller Kommunen. Auch die Gemeinde Everswinkel hat sich an dem mehrjährigen Abstimmungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans beteiligt.

¹¹ Gemeinde Everswinkel, abrufbar unter: <https://www.o-sp.de/everswinkel/plan?38958>

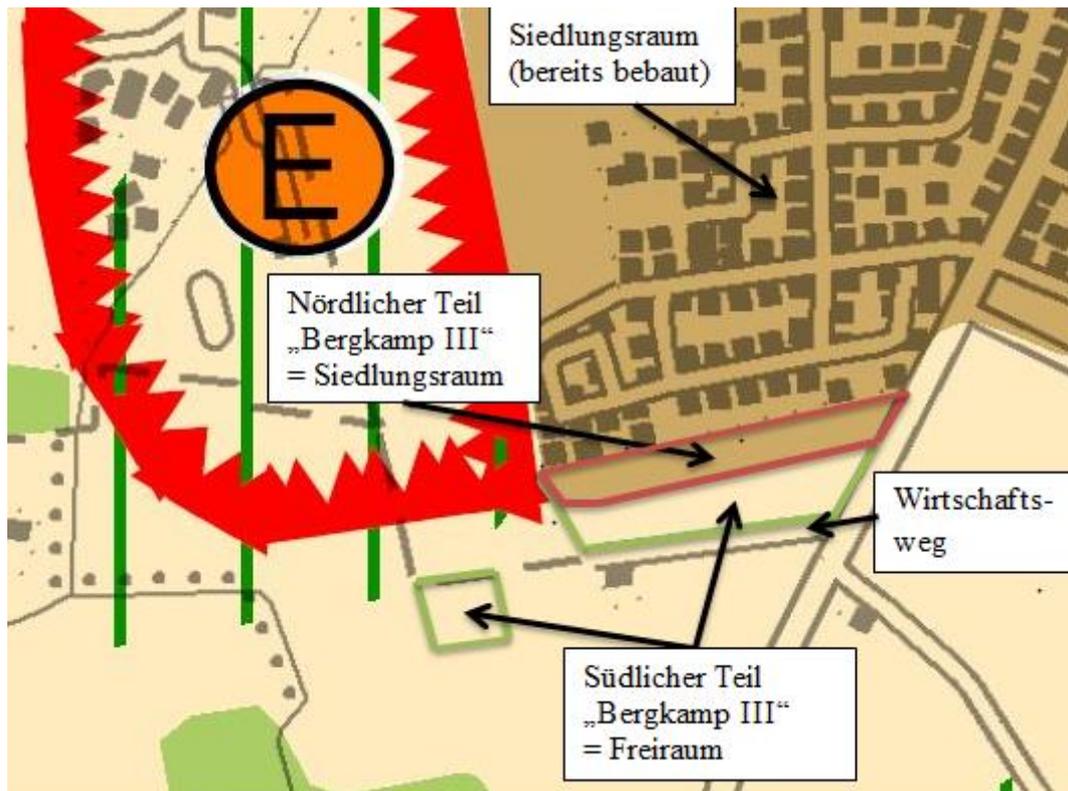
¹² Vgl. Wolk, Alfred: Bergkamp III, abrufbar unter: <https://alfred-wolk.de/bergkamp-iii-flaechennutzungsplanaenderung/>

¹³ Vgl. Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, 2016, Seite 10. Im Internet: https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_14-12-16.pdf

Der geltende Regionalplan Münsterland wurde am 16. Dezember 2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt.¹⁴ Seit diesem Zeitpunkt ist der Gemeinde Everswinkel bekannt, wo (zeichnerische Darstellung) und wieviel Fläche (Zuweisung eines Flächenkontingents) innerhalb des Siedlungsbereichs während der Gültigkeit des aktuellen Regionalplans zur Ausweitung zusätzlicher Bauflächen zur Verfügung steht.

Die nachfolgende Abbildung gibt die Darstellung des Planbereichs „Bergkamp III“ im zeichnerischen Teil des Regionalplans Münsterland wieder.

Abbildung 2¹⁵



Der zeichnerischen Darstellung ist zu entnehmen, dass sich ein erheblicher Teil des Plangebiets im Freiraum, also **außerhalb** des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichs befindet.

Lediglich der nördliche Teil des Plangebiets ist als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ definiert.¹⁶

Nach Angaben der Gemeinde handelt es sich bei der ca. 6,2 ha umfassenden Gesamtfläche des Plangebiets um ca. **2,5 ha Fläche im regionalplanerischen Freiraum und Agrarbereich**.

¹⁴ Vgl. Bezirksregierung Münster (Hrsg.): Regionalplan Münsterland, Vorwort und Planbegründung, Seite VX.

¹⁵ Bezirksregierung Münster (Hrsg.): Regionalplan Münsterland, Zeichnerische Darstellung, abrufbar unter: https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/zeichnerische_darstellung_regionalplan/index.html

Anmerkung: Abbildung 2 wurde der interaktiven Anzeige des Regionalplans Münsterland entnommen und durch eigene Modifizierungen ergänzt.

¹⁶ Vgl. Gemeinde Everswinkel: Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 59 „Bergkamp III“, Entwurf, Juni 2020, Seite 11.

Demzufolge liegen lediglich nur etwa 3,7 ha im Siedlungsbereich.

Die Festlegungen des Regionalplans Münsterland sind im Hinblick auf die Definition des Begriffs „Allgemeine Siedlungsbereiche“ einerseits und des Begriffs „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ andererseits, eindeutig und somit unmissverständlich.

Die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten durch die kommunale Bauleitplanung hat dementsprechend zielkonform **innerhalb** der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu erfolgen.¹⁷ Der regionalplanerische Freiraum ist entsprechend seiner Begriffsbestimmung von der Siedlungsentwicklung „frei“ zu halten.

Bei den von der Gemeinde Everswinkel im vorliegenden Bauleitverfahren zu beachtenden textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans handelt es sich um Ziele der Raumordnung, mithin um verbindliche Vorgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG).

Entsprechend § 1 Absatz 4 BauGB besteht bei der Aufstellung eines Bauleitplans eine strikte Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Die Anpassungspflicht des § 1 Absatz 4 BauGB lässt keinen Raum für eine Überwindung der verbindlichen Aussagen von Zielen der Raumordnung durch einen Mehrheitsbeschluss des Gemeinderates. Mit anderen Worten: Bürgermeister und Kommunalpolitiker können sich nicht über die Ziele der Raumordnung hinwegsetzen.

Der von den Kommunalpolitikern der Gemeinde Everswinkel gefasste Beschluss, bei der 36. Änderung des Flächennutzungsplans, die im Plangebiet liegende regionalplanerisch als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ definierte Fläche (ca. 2,5 ha) als Siedlungsfläche auszuweisen, stellt einen eklatanten Verstoß gegen die Zielbeachtungspflicht des § 1 Absatz 4 BauGB dar.

Als Rechtfertigung für den bewussten Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung führt die Gemeinde Everswinkel an, der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan könne nicht hinreichend deutlich entnommen werden, auf welchen Bereich sich die Festlegung bezieht. Die Gemeinde Everswinkel ist der Ansicht, sie könne aufgrund zeichnerischer Unschärfen eigenmächtig den regionalplanerisch deklarierten Siedlungsbereich um ca. 2,5 ha bis an den südlich gelegenen Wirtschaftsweg des Plangebietes erweitern.

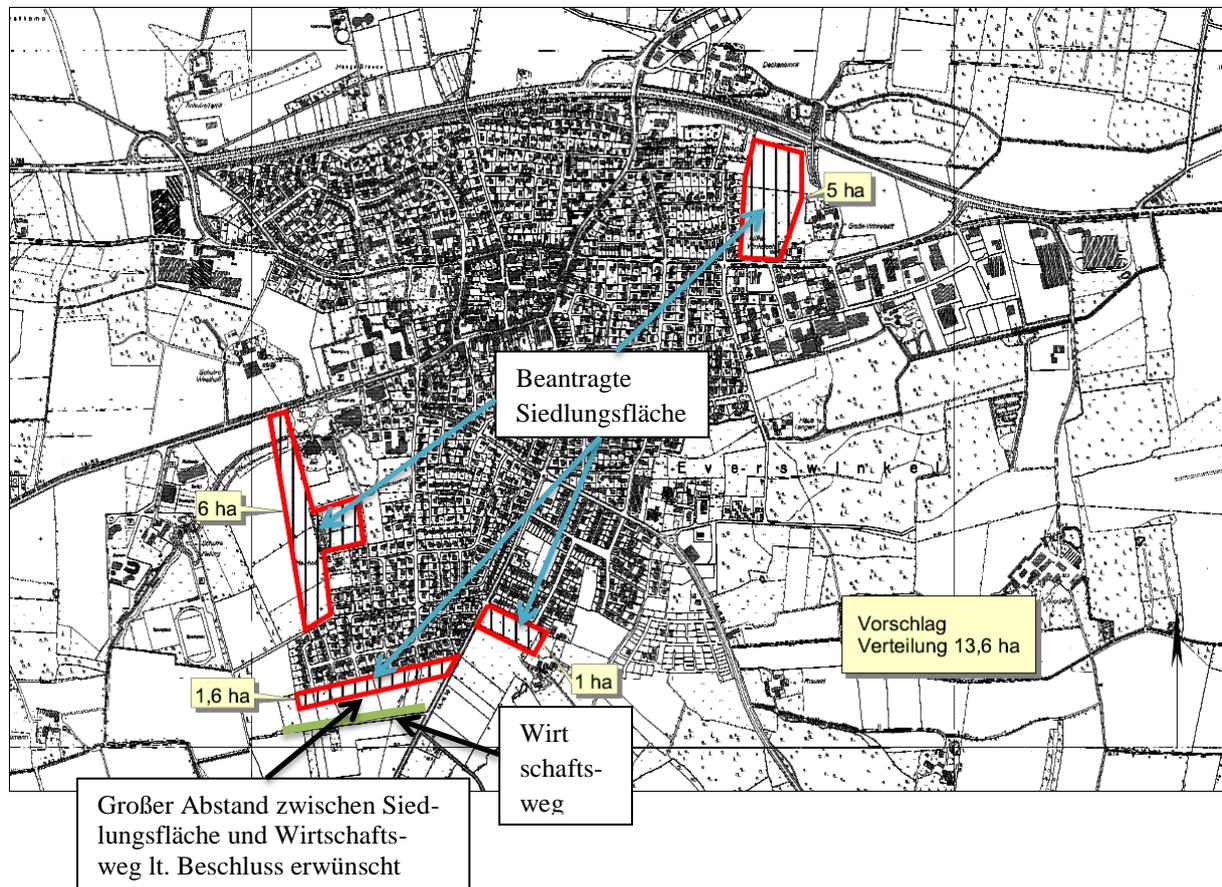
Die Behauptung der Gemeinde Everswinkel, die Grenzziehung bei der Aufstellung des Regionalplans sei an dieser Stelle durch die Regionalplanungsbehörde völlig willkürlich erfolgt und hätte von vornherein bis zu dem am südlichen Rand des Plangebietes liegenden Wirtschaftsweg erfolgen müssen, ist nicht nachvollziehbar.

Im Rahmen des sich über mehrere Jahre erstreckenden Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland wurde die Gemeinde Everswinkel von der Bezirksregierung aufgefordert, einen Vorschlag zu unterbreiten, wo und in welcher Größe bisher dargestellte Flächen neu zugeschnitten und neue Flächen dargestellt werden sollen. In mehreren Sitzungen wurde im Ausschuss für Planung und Umweltschutz über denkbare Entwicklungsziele diskutiert und verschiedene Vorschläge erarbeitet.

¹⁷ Vgl. Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Landesentwicklungsplan, ebenda, Seite 12.

Schließlich wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz am 30. Juni 2011 einstimmig beschlossen, für die Verortung der 13,6 ha großen Siedlungsfläche, die der Gemeinde Everswinkel von der Bezirksregierung im neuen Regionalplan zugesprochen wurden, den in Abbildung 3 dargestellten Flächenverteilungsvorschlag zu unterbreiten.¹⁸

Abbildung 3¹⁹



Mit dem in der Sitzung am 30. Juni 2011 gefassten Beschluss wurde die Verwaltung beauftragt, die weiteren Planungsgespräche zur Fortschreibung des Regionalplans mit der Bezirksregierung Münster dahingehend zu führen, dass die am südlichen Ortsrand gewünschte Siedlungsfläche nur in einer Größe von 1,6 ha und damit in einem gebührenden Abstand zum Wirtschaftsweg festgelegt wird.

Die Grenzziehung zwischen „Allgemeinem Siedlungsbereich“ und „Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich“ war also keineswegs wie nun im Bauleitverfahren behauptet willkürlich. Vielmehr wurde auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde Everswinkel ein angemessener Abstand zum Wirtschaftsweg eingehalten.

Es ist bemerkenswert, dass der zuständige Sachbearbeiter der Gemeindeverwaltung Everswinkel, der 2011 den Flächenverteilungsvorschlag erarbeitet hat und nun federführend die Bauleitplanung „Bergkamp III“ begleitet, plötzlich der Ansicht ist, bei der Aufstellung des

¹⁸ Vgl. Gemeinde Everswinkel: Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 30. Juni 2011, Seite 3.

¹⁹ Gemeinde Everswinkel: Vorschlag Flächenverteilung, Anlage 4 zur Vorlage 59/2011 der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 30. Juni 2011.

Bebauungsplans müsse selbstverständlich die Fläche bis zum Wirtschaftsweg mit einbezogen werden, da es sich bei der zeichnerischen Darstellung des hier zur Rede stehenden Plangebietes lediglich um zeichnerische Ungenauigkeiten handele.

Ebenso bemerkenswert ist auch, dass die Kommunalpolitiker sich kommentarlos dem Märchen von der Planungsungenauigkeit anschließen. Selbst diejenigen kommunalpolitischen Vertreter, die in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz am 30. Juni 2011 für eine möglichst nur geringfügige Erweiterung der Siedlungsfläche in der Größe von 1,6 ha südlich des Heckenweges gestimmt haben, behaupten nun ganz selbstverständlich, der Gemeinde stünden an dieser Stelle 2,5 ha zusätzliche Siedlungsfläche für die Realisierung „Bergkamp III“ zu.

Der von der Gemeinde Everswinkel hilfsweise unternommene Versuch, sich von der Bezirksregierung Münster eine Absolution für die Missachtung der Ziele der Raumordnung erteilen zu lassen, geht fehl. Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 13. Februar 2020 lediglich mitgeteilt, dass sie gegen das Bauleitverfahren keine Bedenken erhebt. Sie bestätigt damit aber nicht, dass das Bauleitverfahren rechtskonform ist. Die Verantwortung für die Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Regionalplans liegt ausschließlich bei der Gemeinde Everswinkel.

Als zuständige Aufsichtsbehörde hat die Bezirksregierung dafür zu sorgen, dass die Ziele der Raumordnung strikt eingehalten werden, um damit eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sicherzustellen. Dieser Aufgabe scheint sich die Bezirksregierung Münster ganz offensichtlich jedoch schon seit geraumer Zeit nicht verpflichtet zu fühlen.

In mehreren Urteilen hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren eklatante Vollzugsdefizite bei der Einhaltung der Bestimmungen des Regionalplans im Bereich der Bezirksregierung Münster konstatiert.²⁰

Aufgrund des derzeitigen Verhaltens im Umgang mit der aktuellen Bauleitplanung der Gemeinde Everswinkel bestätigt sich der Eindruck, dass die Bezirksregierung bei der Außendarstellung in Form von Presseerklärungen²¹ und in Hochglanzbroschüren²² für die Einhaltung der Zielsetzungen des Regionalplans Münsterland wirbt. Im Innenverhältnis bleibt die Bezirksregierung offenbar ihrem bisherigen Verhalten treu, bei der Bauleitplanung - abweichend von § 1 Absatz 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind - die Gemeinde Everswinkel bei Unterlaufen der Bestimmungen des Regionalplans wie eh und je gewähren zu lassen.²³

²⁰ Vgl. zu den Vollzugsdefiziten insbesondere Schreiben an die Bezirksregierung vom 12. Juni 2015, abrufbar unter: <https://alfred-wolk.de/wp-content/uploads/2017/06/2015-06-12.pdf>

²¹ Vgl. z. B. Presseerklärung der Bezirksregierung Münster vom 16.12.2013: „Der neue Regionalplan greift die Entwicklungstrends mit dem Ziel einer nachhaltigen Raum- und Siedlungsentwicklung auf. [...] Ziel ist, die Attraktivität der Siedlungszentren zu stärken und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. [...] zu gleich auf eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung hinzuwirken. Der Regionalplan enthält Vorgaben der Raumordnung [...] in Form verbindlicher Ziele. Der Regionalplan ist damit zum Beispiel die zentrale Prüfgrundlage für die Anpassung der kommunalen Bauleitpläne.“

²² Vgl. z. B. Broschüre: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung im Münsterland. Grundlagen und Empfehlungen für die Regionalplanung, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.), Münster, November 2012.

²³ Anmerkung: Auch in der Vergangenheit hat die Bezirksregierung gegen Flächennutzungsplanänderungen der Gemeinde Everswinkel keine Bedenken erhoben, obwohl Verstöße gegen die Ziele der Raumordnung vorlagen.

Das Verhalten der zuständigen Aufsichtsbehörde im aktuellen Bauleitverfahren ist umso unverständlicher, als dass der Bezirksregierung - wie auch allen anderen Beteiligten - klar ist, dass die Ausweisung eines Baugebietes, das zu 40 %²⁴ im regionalplanerischen Freiraum- und Agrarbereich liegt, nicht mit einer Parzellenunschärfe begründet werden kann.

Auch höchstrichterliche Entscheidungen belegen, dass nur in begründeten Ausnahmefällen, eine Unschärfe und der Maßstab der Darstellung die fehlende Anpassung an die Ziele der Raumordnung rechtfertigen kann.²⁵ Eine solche begründete Ausnahme liegt hier nicht vor.

So heißt es beispielsweise in einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen:

*„Ein „Interpretationsspielraum“ kommt dort **nicht in Betracht**, wo sich jenseits einer maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung aus anderen Umständen der Grenzverlauf genauer ergibt. [...] Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Gebietsgrenze sich erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, an **bereits vorhandener Infrastruktur** oder an einer geographischen Grenze orientiert.“*²⁶

Im vorliegenden Fall bildet der Wirtschaftsweg südlich des Plangebiets als bereits vorhandene Infrastruktur ausreichend Orientierung, um den Grenzverlauf zwischen „Allgemeinem Siedlungsbereich“ und „Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich“ zu bestimmen.

Die Einschätzung der Gemeinde, es handele sich „*vorliegend um einen normalen Fall der Parzellenunschärfe*“²⁷, kann demzufolge nicht geteilt werden. Das vorstehend zitierte Urteil des OVG lässt keinen „Interpretationsspielraum“, mit dem das erneute Unterlaufen des Regionalplans gerechtfertigt werden kann.

Mit der rechtswidrigen Inanspruchnahme einer 2,5 ha großen, im Freiraum- und Agrarbereich liegenden Fläche, vergrößert die Gemeinde Everswinkel das im Verfahren der Regionalplanfortschreibung zugewiesene Siedlungsflächenkontingent in Höhe von 13,6 ha um mehr als 18 % auf dann 16,1 ha.

Mit der Zustimmung zu einem solchen Fehlverhalten unterstützt die Bezirksregierung nicht nur das Unterlaufen der Ziele des Regionalplans durch die Gemeinde Everswinkel. Sie verabschiedet sich damit auch endgültig von dem Ziel, das seit langem zu beobachtende übermäßige Wachstum der Siedlungsflächen im Münsterland einzudämmen.

Wenn jede Kommune im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland die ihr von der Bezirksregierung bedarfsgerecht zugewiesene Siedlungsfläche willkürlich um 18 % erweitert, werden die im Regionalplan verankerten Ziele der Raumordnung konterkariert.

Fazit: Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59 „Bergkamp III“ der Gemeinde Everswinkel stellt einen eklatanten Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung dar.

²⁴ Anmerkung: 2,5 ha von 6,2 ha = 40 %.

²⁵ Vgl. OVG NRW, Urteil vom 30. September 2014 – 8 A 460/13.

²⁶ Ebenda. (Anmerkung: Die Hervorhebungen in dem Zitat (Fett) wurden vom Verfasser vorgenommen.)

²⁷ Gemeinde Everswinkel: Begründung mit Umweltbericht zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans, Entwurf erneute Offenlage, Juni 2020, Seite 9.

3. Missachtung des § 1 Baugesetzbuch „Schonender Umgang mit Grund und Boden“

Nach § 1 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, sind bei der Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen besondere Begründungsanforderungen zu erfüllen.²⁸

Bereits in der am 08. März 2020 im Verfahren der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 59 „Bergkamp III“ abgegebenen Stellungnahme wurde ausführlich auf die fehlende bzw. mangelhafte Begründung der Gemeinde Everswinkel im Bauleitverfahren „Bergkamp III“ hingewiesen. Die vorgetragenen Begründungsdefizite wurden durch die Ausführungen der Verwaltung im Rahmen des Abwägungsprozesses nicht ausgeräumt. Sie wurden im Gegenteil bestätigt.

3.1 Ungenügende Bedarfsbegründungen

Mit den in der Anlage 2 zur Vorlage 29/2020 gemachten Angaben bestätigt die Verwaltung, dass wesentliche Grundlage für die Bedarfsberechnung eine von der Gemeinde geführte Bewerberliste ist.²⁹

Auch in der Vergangenheit waren intransparente Bewerberlisten, die durch entsprechende „Werbemaßnahmen“ den jeweiligen Gegebenheiten angepasst wurden, Grundlage für die Ausweisung von Siedlungsflächen auf der „Grünen Wiese“. So heißt es zum Beispiel in einem Beitrag der Westfälischen Nachrichten vom 14. Dezember 2015 unter dem Titel „Liebesgrüße aus Everswinkel“:³⁰

„Ein Dorf setzt auf ganz großes Kino: Um Lust aufs Leben auf dem Lande zu machen, rührt Everswinkel schon seit zwei Jahren kräftig die Werbetrommel in eigener Sache.“

„Der 25-Sekunden-Spot ist ein besonderer Meilenstein im Zuge einer mehrere Zehntausend Euro teuren Image-Kampagne, die Everswinkel „in die Köpfe der Menschen bringen soll“, [...]“

„Everswinkel biete „günstige Preise“ [...]“

„Erfolge sind bereits messbar: Menschen, die in der Region bauen wollten, wurden durch die Kampagne im richtigen Moment auf uns aufmerksam.“

„Die Bewerberlisten für Bauplätze im neuen Baugebiet Möllenkamp 3 waren in nullkommanichts proppevoll.“³¹

Deutlicher kann eine Verwaltung wohl kaum zum Ausdruck bringen, dass die kommunale Wohnbaupolitik zur Deckung des künftigen Wohnraumbedarfs keineswegs wie vom Gesetz-

²⁸ Vgl. BauGB § 1a Absatz 2 Satz 4.

²⁹ Vgl. Gemeinde Everswinkel: Anlage 2 zur Vorlage 29/2020, ebenda, Seite 58.

³⁰ Westfälische Nachrichten vom 14. Dezember 2015, Artikel: Liebesgrüße aus Everswinkel.

³¹ Vgl. auch: Wolk, Alfred, Teure Werbekampagne. Das Buhlen um Grundstückskäufer, abrufbar unter: <https://alfred-wolk.de/?s=Das+Buhlen+um>

Anmerkung: Die Hervorhebungen in dem Zitat (Fett) wurden vom Verfasser vorgenommen.

geber gefordert auf fundierten und seriösen Berechnungen, die sowohl für die Kommunalpolitiker als auch für die interessierte Öffentlichkeit zugänglich sein sollten, beruht.

Die mangelnde Seriosität der Verwendung obskurer Bewerberlisten als Grundlage zur Bedarfsermittlung eines Baugebietes wird durch Erfahrungswerte unterstrichen, nach denen sich laut Aussage der Verwaltung lediglich ca. 30 % der Bewerber auf ein konkretes schriftliches Grundstücksangebot von der Gemeinde zurückmelden. Nur mit einem Bruchteil der 30 %, die sich auf das Grundstücksangebot gemeldet haben, kommt es dann tatsächlich zum Abschluss eines Kaufvertrages.³²

Der ausdrückliche und wiederholte Verweis auf eine beliebig variierbare Bewerberliste als Grundlage für die Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gegenüber künftigen Generationen, legt die Vermutung nahe, dass die Verwaltung und die Kommunalpolitiker der Gemeinde Everswinkel tatsächlich über keine weiteren Argumente verfügen.

Es ist schon makaber, wenn die Gemeinde Everswinkel sich nach dem Motto „*Gute Ware verkauft sich, nur schlechte bedarf der Reklame*“³³ gezwungen sieht, mit Hilfe einer teuren Marketingkampagne für den Ausverkauf der heimischen Natur zu Schnäppchenpreisen zu werben. Mit der Aussage „wir haben günstige Preise“³⁴ soll ganz offensichtlich die Botschaft vermittelt werden: *Wir haben in Everswinkel genügend Fläche, da können die Bagger noch lange rollen.*

Dass die Bagger in den vergangenen Jahren in Everswinkel intensiv im Einsatz waren, zeigt ein Blick in die Statistik: Allein von 2004 bis 2019 entstanden 893 neue Wohnungen³⁵, während die Zahl der Einwohner einschließlich der im Jahre 2015 zugewiesenen rund 200 Flüchtlinge gerade einmal um 125 stieg.

Für jeden zusätzlichen Einwohner wurden im Durchschnitt 7 neue Wohnungen errichtet.

Beim Ausverkauf der Natur zu „günstigen Preisen“³⁶ wagt indes niemand die Frage zu stellen:

Wie hoch sind die Kosten durch die Umweltschäden, die mit der Ausweisung eines jeden neuen Baugebietes verursacht werden?

Auch die bereits in der Stellungnahme vom 18. März 2020 aufgeworfene Frage³⁷ wurde von den kommunalpolitischen Entscheidungsträgern bisher nicht gestellt und dementsprechend auch bis heute nicht beantwortet:

³² Vgl. Westfälische Nachrichten vom 28. September 2012: Bürgermeister widerspricht.

³³ Süddeutsche Zeitung: Artikel über Dieter Hallervorden.

³⁴ Vgl. Westfälische Nachrichten vom 14. Dezember 2015, Artikel: Liebesgrüße aus Everswinkel.

³⁵ Anmerkung zur Bevölkerungs- und Wohnungsbestandsentwicklung:

Bevölkerung am 31.12.2004 = 9.640

Bevölkerung am 31.12.2019 = 9.765

Wohnungsbestand am 31.12.2004 = 3.503

Wohnungsbestand am 31.12.2019 = 4.396

³⁶ Vgl. Westfälische Nachrichten vom 14. Dezember 2015, Artikel: Liebesgrüße aus Everswinkel.

³⁷ Vgl. Stellungnahme vom 18.03.2020, Seite 4, im Internet abrufbar unter:

<https://alfred-wolk.de/stellungnahme-zum-baugebiet-bergkamp-iii/>

Wie hoch sind die Infrastrukturfolgekosten, die sich für die Gemeinde Everswinkel durch die Ausweisung des Baugebietes „Bergkamp III“ voraussichtlich ergeben?

Die Schaffung einer stetig steigenden Zahl von Wohneinheiten für eine stagnierende bzw. langfristig schrumpfende Einwohnerzahl führt zu kommunalen Kostensteigerungen z. B. für die Unterhaltung eines immer größeren Straßen- und Kanalnetzes. Eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse wurde in der Vergangenheit weder von der Verwaltung vorgelegt, noch von den politischen Entscheidungsträgern eingefordert.

Spätestens bei einer ehrlichen Auseinandersetzung mit den vorstehend genannten Fragen, erweist sich das in dem oben erwähnten Werbespot der Gemeinde Everswinkel angepriesene „Schnäppchenangebot“ als grandiose Mogelpackung.

3.2 Fehlerhafte Prognoseannahmen

Der Versuch der Gemeinde Everswinkel, die Notwendigkeit des Baugebietes „Bergkamp III“ mit zukünftig steigenden Einwohnerzahlen zu begründen, kann nur als schulbuchreifes Beispiel für eine Irreführung der Öffentlichkeit bezeichnet werden. Gleichzeitig wird deutlich, dass weder der Bürgermeister, noch die kommunalpolitischen Vertreter bereit sind, sich ernsthaft mit den Folgen des demografischen Wandels auseinanderzusetzen.

Demografischer Wandel bedeutet im gegenwärtigen Kontext für den überwiegenden Teil der Kommunen und so auch für die Gemeinde Everswinkel:

- Rückgang der Bevölkerung
- Alterung der Bevölkerung
- Heterogenisierung der Bevölkerung

Im aktuell gültigen Regionalplan Münsterland wird wiederholt betont, dass der demografische Wandel *„auch das Münsterland treffen und zu rückläufigen Einwohnerzahlen führen wird.“*³⁸

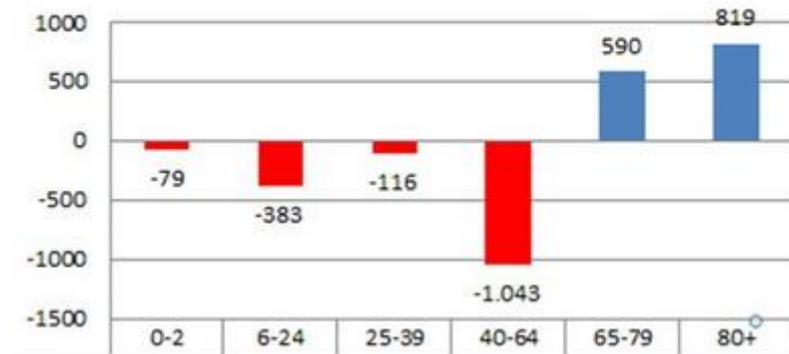
Da in Everswinkel seit nunmehr über 30 Jahren die Geburtenrate um rund ein Drittel unter der für die Bestandserhaltung notwendigen Geborenenzahl liegt, ist die unabwendbare Konsequenz, dass zukünftig die Sterbefallzahlen höher sein werden als die Anzahl der Geburten. Die natürliche Bevölkerungsentwicklung wird in den nächsten Jahrzehnten zwangsläufig rückläufig sein. Gleichzeitig kommt es zu einer starken Veränderung der Altersstruktur.

Nachfolgende Abbildung verdeutlicht neben dem Rückgang der natürlichen Bevölkerung in Höhe von 212 Einwohnern bis zum Jahr 2040 auch die gravierende altersstrukturelle Veränderung der Everswinkeler Bevölkerung.

³⁸ Bezirksregierung Münster (Hrsg.): Regionalplan Münsterland, Randnummer 14.

Abbildung 4³⁹

Entwicklung der Altersgruppen von 2018 bis 2040



Vor dem Hintergrund der über einen längeren Zeitraum unveränderlichen Geburts- und Sterberaten und dem damit nicht mehr zu verhindernden natürlichen Bevölkerungsrückgang der Everswinkeler Bevölkerung, klammern sich der Bürgermeister und die Kommunalpolitiker an die vage Hoffnung, durch Zuzüge aus den Nachbarkommunen den Bevölkerungsrückgang nicht nur ausgleichen, sondern sogar überkompensieren zu können.

Allerdings werden dabei schlicht und ergreifend die Ergebnisse, einer von der Gemeinde beim Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung selbst in Auftrag gegebene Studie, ignoriert. Die Studie mit dem Titel „Entwicklungstrends und -perspektiven im suburbanen Raum, eine Untersuchung am Beispiel der Gemeinde Everswinkel“ kommt im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass seit Anfang der 2000er Jahre ein deutlicher Rückgang der Zuzüge zu verzeichnen ist, der zunächst zu einer Abschwächung der Wanderungsgewinne führte und dann Mitte der 2000er Jahre in Wanderungsverluste umschlug.⁴⁰ Gesamtfazit der Analyse: Wanderungsverluste und Sterbeüberschüsse führen zu einem langfristigen Rückgang der Everswinkeler Bevölkerung.⁴¹

Die seit 2004 zu verzeichnenden Bevölkerungsverluste wurde in den letzten Jahren überlagert durch die Zuweisung von 267 Flüchtlingen.⁴² Die hohe Zuweisung von Flüchtlingen führte zwar kurzfristig zu einem Anstieg der Bevölkerungszahl, wird aber nur eingeschränkte Auswirkungen auf die langfristige Bevölkerungsentwicklung haben.⁴³

Den nur kurzzeitigen Einfluss der Flüchtlingskrise zeigt eine für die Bezirksregierung Münster erstellte Bevölkerungsvorausberechnung. Die in Abbildung 5 dargestellte Bevölkerungsentwicklung für die Region Münsterland verdeutlicht den langfristig weiter anhaltenden Rückgang der Gesamtbevölkerung.

³⁹ Vgl. Wolk, Alfred: Everswinkel in der Demografiefalle, abrufbar unter: <https://alfred-wolk.de/everswinkel-in-der-demografiefalle/#more-1567>

⁴⁰ Vgl. Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (Hrsg.): Entwicklungstrends und -perspektiven im suburbanen Raum. Eine Untersuchung am Beispiel der Gemeinde Everswinkel, 2013, Seite 17.

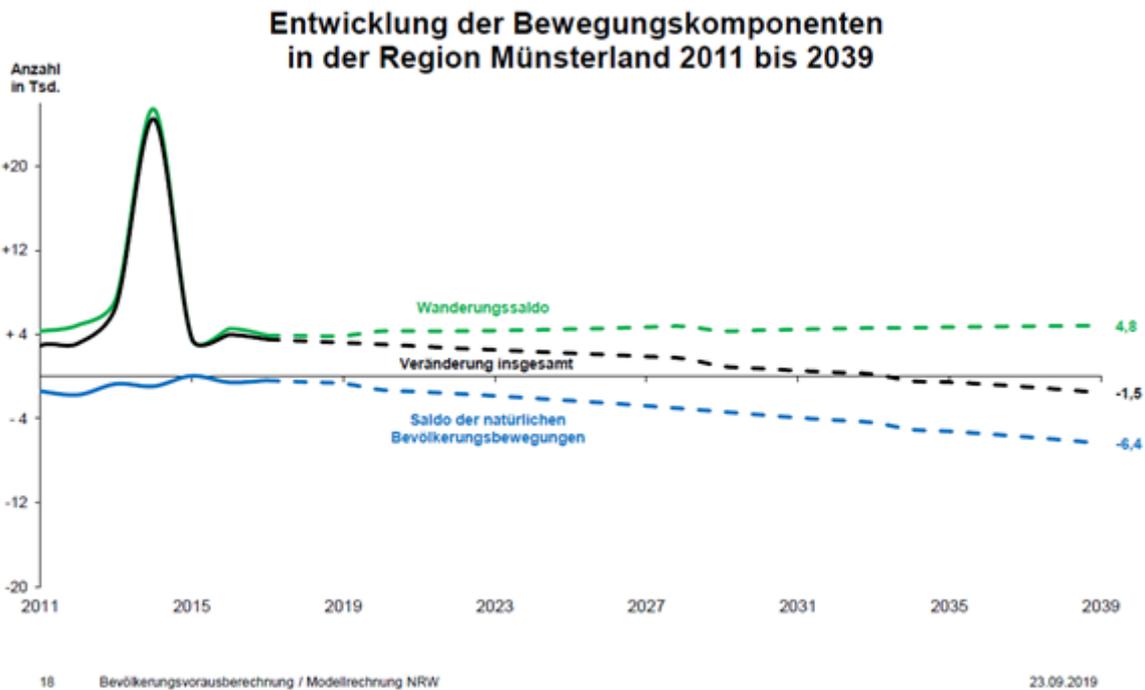
⁴¹ Vgl. ebenda, Seite 32.

Siehe auch Artikel in den Westfälischen Nachrichten vom 23. Februar 2013: Studie zur Bevölkerungsentwicklung Everswinkels. Immer weniger, aber ältere Bürger.

⁴² Vgl. Flüchtlingsinitiative Everswinkel, abrufbar unter: <https://www.fi-everswinkel.de/gemeinde-info.html>

⁴³ Vgl. Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 021 vom 20. Januar 2016.

Abbildung 5⁴⁴



Obwohl in allen aktuellen Bevölkerungsprognosen darauf hingewiesen wird, dass die „Flüchtlingskrise“ lediglich zu einer Verschiebung des Bevölkerungsrückgangs geführt hat, geht die Gemeinde Everswinkel von einem durch die Flüchtlingszuweisung angestoßenen Anhalten der Zuzüge und einem daraus resultierenden Anstieg der Bevölkerung aus.⁴⁵

Bei einem flächendeckenden Sterbefallüberschuss und stagnierenden überregionalen Wanderungsgewinnen kann allerdings die Quelle für ein Bevölkerungswachstum einer einzelnen Kommune nahezu ausschließlich ein Wanderungsgewinn aus der Region zu Lasten anderer Kommunen sein. Das Werben um junge Familien führt daher zu weiteren demografischen Lücken in den Kommunen, die diese entsprechenden Wanderungsverluste zusätzlich verkraften müssen. Was den Gewinnern mithin nur kurzfristig hilft, ohne den Trend umkehren zu können, führt zu dauerhaften Lücken bei den Verlierern – ein Nullsummenspiel.

Die Gemeinde Everswinkel spekuliert darauf, aus diesem Nullsummenspiel als großer Gewinner hervorzugehen. Politische Maßnahmen, wie die stetige Ausweisung weiterer Baugebiete auf der „Grünen Wiese“, können aber nicht auf Spekulationen gegründet werden.

Im Rahmen des Bauleitverfahrens „Bergkamp III“ entsprechen die rein spekulative Annahme eines zukünftigen Bedarfs und die Berufung auf eine ominöse Bewerberliste keinesfalls den Begründungsanforderungen, die sich bei der Inanspruchnahme einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche aus § 1a BauGB ergeben.⁴⁶

⁴⁴ Information und Technik Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Bevölkerungsvorausberechnung für Nordrhein-Westfalen 2018 bis 2040/60 – Ergebnisse für das Münsterland, Vortrag beim Regionalrat der Bezirksregierung Münster am 23. September 2019, Folie Nr. 18.

⁴⁵ Vgl. Gemeinde Everswinkel: Anlage 2 zur Vorlage 29/2020, ebenda, Seite 57.

⁴⁶ Vgl. BauGB § 1a Absatz 2 Satz 4.

Die auf Spekulationen beruhende Bedarfsbegründung kommt dem Verhalten eines Schülers gleich, der im Unterricht als Ergebnis einer Mathematikaufgabe eine beliebige Zahl in den Raum ruft, ohne dem Lehrer auch nur in Ansätzen den Lösungsweg aufzeigen zu können. Er erhält zu Recht die Antwort „setzen, sechs“.

Für die Gemeinde Everswinkel führt die Einstellung des unzureichend begründeten Bedarfs in das Abwägungsmaterial zu einem erheblichen Abwägungsdefizit, was eine Fehleinschätzung und damit letztlich die Unwirksamkeit des Satzungsbeschlusses zur Folge hat.⁴⁷

3.3 Unzureichende Beachtung des Grundsatzes „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“

Um eine ökonomisch, ökologisch und baukulturell belastende Siedlungsexpansion durch Flächenneuanspruchnahme zu vermeiden, soll die Bauleitplanung hauptsächlich auf den Siedlungsbestand ausgerichtet werden. Zur Sicherung dieses Ziels ist im Baugesetzbuch eine besondere Begründungsanforderung bei der Inanspruchnahme von bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen verankert.⁴⁸

Zu den Begründungsanforderungen bei der Aufstellung von Bauleitplänen zählt insbesondere der Nachweis, weshalb Innenentwicklungspotenziale nicht genutzt werden können. In der Begründung ist auch darzustellen, inwieweit sich die Gemeinde bemüht hat, Hinderungsgründe für deren Nutzung zur Erreichung des Planungsziels auszuräumen.⁴⁹

Zur Nachvollziehbarkeit der Begründung dient ferner eine plausible Darstellung der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung und der sich ergebenden Flächenbedarfe bezogen auf den Planungshorizont des Bauleitplans. In diesen Darstellungen sind die bisherigen Entwicklungen zu berücksichtigen sowie Aussagen darüber zu machen, ob und aus welchen Gründen mit Veränderungen zu rechnen ist.⁵⁰

Abbildung 6 zeigt in einer vereinfachten schematischen Darstellung die nach dem Baugesetzbuch zu erfüllenden Begründungsanforderungen.

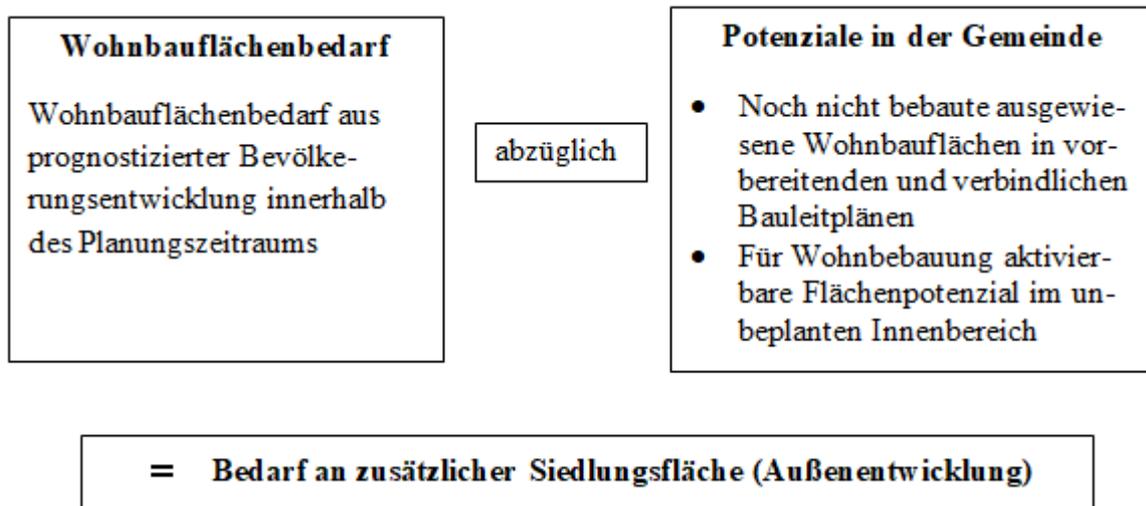
⁴⁷ Vgl. Hoppenberg/de Witt: Handbuch des öffentlichen Baurechts, Randnummer 238.

⁴⁸ Vgl. BauGB § 1a Absatz 2 Satz 4.

⁴⁹ Vgl. Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BauGBÄndG 2013 – Mustererlass), Seite 7.

⁵⁰ Vgl. ebenda, Seite 7.

Abbildung 6



Die Gemeinde Everswinkel ist im Rahmen des Bauleitverfahrens „Bergkamp III“ nach wie vor nicht bereit, die Begründungsanforderungen zu erfüllen.

Weder der sich aus der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung innerhalb des Planungszeitraums ergebende Wohnbauflächenbedarf (vgl. Kap. 3.1 und 3.2), noch die Potenziale der Innenentwicklung werden nachvollziehbar und begründet dargestellt.

Die Ausführungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung sind lediglich pauschal formuliert:

„2014 hat die Gemeinde ein Baulandkataster erarbeitet und in diesem die Innenentwicklungspotenziale dokumentiert.“

Die Gemeinde stellt fest, *„dass im Siedlungsbereich kaum Reserven vorhanden sind.“*

„Die Gemeinde teilt demnach die Einschätzung, [...] dass in Everswinkel im Siedlungsbereich kaum Reserven bestehen.“⁵¹

Eine quantifizierbare Angabe über das Innenentwicklungspotenzial findet sich an keiner Stelle des Abwägungsmaterials.

Die Analyse des aktuellen Baugeschehens und der in naher Zukunft umsetzbaren Bauvorhaben innerhalb der verbindlichen Bauleitpläne zeigt jedoch, dass ein realisierbares Potenzial von mehr als 100 Wohneinheiten vorhanden ist.

Beispielhaft seien hier nur einige der aktuell umsetzbaren Baurechte im Innenbereich genannt:

- **Bebauung ehemaliges Gelände Autohaus Dartmann:**
Die konkrete Projektplanung sieht für die gesamte Fläche eine verdichtete Wohnbebauung mit bis zu 24 barrierefreien Wohnungen an der Wa-

⁵¹ Gemeinde Everswinkel: Anlage 2 zur Vorlage 29/2020, ebenda, Seite 60.

rendorfer Straße und rückwärtig sechs Reihenhäusern an der Straße „Auf dem Esch“ vor.

- Bebauung „Königskamp III“:
Dieser weist nach derzeitiger vorgeschlagener Parzellierung 15 Grundstücke für eine Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern auf. Zudem lässt er eine Reihenhaushausgruppe mit fünf Wohneinheiten und ein Mehrfamilienhaus mit bis zu sechs Wohneinheiten zu. Somit können im Ergebnis maximal 41 Wohneinheiten im Plangebiet entstehen.
- Bauvorhaben im Plangebiet „Alverskirchen Mitte-Süd“ (Gelände Epping).
- Bebauungsplan „Elberich-Gelände“.
- Bebauungsplanänderung „Dr.-Pöllmann-Straße“.

Zu den über 100 Wohneinheiten, die zeitnah auf Innenentwicklungspotenzialen erstellt werden, kommen aufgrund des sich in den nächsten Jahren verstärkt vollziehenden Generationenwechsels mindestens 200 frei werdende Wohnungen, insbesondere im älteren Einfamilienhausbestand, hinzu.⁵²

Die sich somit insgesamt auf Innenentwicklungspotenzialen ergebenden mehr als 300 Wohneinheiten sind zur Deckung des Wohnungsbedarf in Everswinkel auf absehbare Zeit nicht nur ausreichend, sondern erhöhen den Wohnungsüberhang.

Eine Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche durch die Realisierung des Baugebietes „Bergkamp III“ verstößt gegen das Nachhaltigkeitspostulat des Baugesetzbuches, wonach die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung zu erfolgen hat.⁵³

4. Freiraum- und Umweltunverträglichkeit

In der im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 59 „Bergkamp III“ abgegebenen Stellungnahme wurde in Kapitel 4 „Verschlechterung der Lebensqualität durch Umwelteinwirkungen“ auf die vielfältigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Mensch hingewiesen.⁵⁴

In der Antwort auf diese Stellungnahme bestätigt die Gemeinde Everswinkel weitgehend ausdrücklich die sich aus der Realisierung des Bebauungsplans „Bergkamp III“ ergebenden Folgen für die Umwelt.

Einige ausgewählte Beispiele aus der Antwort der Gemeinde verdeutlichen die Bestätigung der freiraum- und umweltschädlichen Eingriffe:

⁵² Anmerkung: Allein in Alverskirchen werden nach einem im Auftrag der Gemeinde Everswinkel erstellten Wohnungsbedarfsgutachten bis zum Jahr 2030 durch Generationenwechsel mehr als 50 Einfamilienhäuser frei.

⁵³ Vgl. BauGB § 1 Absatz 5 Satz 3.

⁵⁴ Vgl. Gemeinde Everswinkel: Anlage 2 zur Vorlage 29/2020, ebenda, Seite 64 bis 71.

- „[...] ist es der Gemeinde ein Anliegen darauf hinzuweisen, dass vorliegend selbstredend ein Eingriff stattfindet und daraus für die unterschiedlichen Schutzgüter tlw. auch negative Aspekte hervorgehen.“⁵⁵
- „Die Planung ist mit **hohen** Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche verbunden. Für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt, Wasser, Luft/Klima, Landschaft und Mensch wird unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen der Grad der Beeinträchtigung als mittel eingestuft.“⁵⁶
- „[...] Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Produktionsfläche für Lebensmittel und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung [...].“⁵⁷
- „[...] kann es somit vom Grundsatz her zu einer Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes kommen. Zudem ist aufgrund der Biotopausstattung und des Gehölzbestands im Plangebiet und im nahen Umfeld das Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erwarten.“⁵⁸
- „Im Hinblick auf den überörtlichen Klimaschutz führt die Neuausweisung von Bauflächen grundsätzlich zu einem Flächenverlust und zur Versiegelung sowie häufig zu längeren Verkehrswegen und zu stärkeren Verkehrsverflechtungen. [...] mit den entsprechenden Auswirkungen auf das lokale Klima.“⁵⁹
- „Der Einwender hat Recht, dass aufgrund der geplanten Entwicklung, u. a. Auswirkungen auf die Erwärmung des Planbereichs, die Durchlüftung sowie die Kaltluftproduktion zu erwarten sind.“⁶⁰
- „Selbstverständlich führt die Umsetzung des geplanten Wohngebiets zu Veränderungen im Bereich des Grundwassers.“⁶¹

Trotz der gravierenden Folgen für Menschen, Tiere und Umwelt und einer damit einhergehenden Beeinträchtigung der Lebensqualität der Everswinkeler Bürger kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, das Vorgehen sei gerechtfertigt.

Mit dem Argument, die Zukunft der Gemeinde stünde auf dem Spiel, wenn das Baugebiet „Bergkamp III“ nicht realisiert würde, haben die Mitglieder des Ausschusses für Planung und Umweltschutz in ihrer Sitzung am 04. Juni 2020 der weiteren ökologischen Zerstörung Everswinkels zugestimmt.⁶² Sie sind ganz offensichtlich der Ansicht, dass ein politisch aufblasbarer Zweck jedes Mittel heiligt.

Die einmütige Abstimmung der Kommunalpolitiker gegen die Natur widerspricht nicht nur in eklatanter Weise den Wünschen vieler Bürgerinnen und Bürger, die sich nach einer intakten

⁵⁵ Ebenda, Seite 66.

⁵⁶ Ebenda, Seite 67.

⁵⁷ Ebenda, Seite 68.

⁵⁸ Ebenda, Seite 70.

⁵⁹ Ebenda, Seite 78.

⁶⁰ Ebenda, Seite 80.

⁶¹ Ebenda, Seite 80.

⁶² Vgl. Gemeinde Everswinkel: Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz am 04. Juni 2020, Seite 4 ff.

Umwelt sehnen, sondern konterkariert auch das landes- und bundesweite Bemühen um den Erhalt der Biodiversität.

Der Widerspruch zwischen Rhetorik und Handeln beim Schutz der Natur kann durch das Verhalten der Verwaltung und der Kommunalpolitiker im Bauleitverfahren zum „Bergkamp III“ wohl kaum deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Ganz offensichtlich hat die Verwaltung in dem vorgelegten Abwägungsmaterial eine Reihe von Versuchen unternommen, die Folgen der Natureingriffe für die Umwelt und die Lebensqualität der Bürger zu relativieren, um damit die Kommunalpolitiker zum unreflektierten „Abnicken“ zu bewegen.

Sie wendet dabei ein eigenartig anmutendes Argumentationsmuster an, um die gravierenden Schäden für Menschen, Tiere und Pflanzen zu rechtfertigen. Mit einer mehr als befremdlich wirkenden Aufzählung von angeblich in der Vergangenheit durchgeführten kommunalen Klimaschutzmaßnahmen glaubt die Gemeinde Everswinkel, sich als „Klima-Musterkommune“ präsentieren zu können. Nach dem Motto, eine Kommune, die in der Vergangenheit zumindest schon einmal über Klima- und Umweltschutz gesprochen hat, der steht auch jetzt das Recht zu, durch die Inanspruchnahme naturnaher Flächen jeglichen Umweltfrevel zu begehen.

So heißt es unter der Überschrift „Klimaschutz und Klimaanpassung“: *„Die Gemeinde verfügt bisher zwar über **kein gesamtgemeindliches Klimaschutzkonzept**, jedoch über ein Klimaschutzteilkonzept für die öffentlichen Gebäude [...].“*⁶³ *„Ein Schwerpunkt der Arbeit war und ist die Steigerung der Energieeffizienz der eigenen Gebäude. [...] So wurden z. B. Photovoltaikanlagen auf dem Dach der Verbundschule und auf der Kehlbachhalle installiert.“*⁶⁴

Die Gemeinde hat sogar in einem 2016 beschlossenen Energieleitbild im Themenfeld Entwicklungsplanung und Raumordnung das sich aus § 1 Absatz 5 BauGB ergebende zwingend einzuhaltende Nachhaltigkeitsgebot übernommen und als Leitsatz zur freiwilligen Beachtung verankert: *„Die Gemeinde geht in ihrer täglichen Arbeit mit freien Flächen und landschaftsprägenden Eingriffen maßvoll und behutsam um. [...]“*⁶⁵

Als wolle die Gemeinde selbst den Beweis antreten, dass der formulierte Leitsatz das Papier nicht wert ist, auf dem er gedruckt ist, weist sie auf die Festlegungen im Bebauungsplan Nr. 59 „Bergkamp III“ hin: *„Durch die Vorgabe der offenen Bauweise, in weiten Teilen des Plangebiets, zu realisieren als Einzel- bzw. Doppelhäuser, findet eine allenfalls moderate Verdichtung statt. [...] Die Auswirkungen auf das lokale Klima werden dadurch wirksam gemindert.“*⁶⁶

⁶³ Gemeinde Everswinkel: Anlage 2 zur Vorlage 29/2020, ebenda, Seite 77.

Anmerkung: Die Hervorhebungen in dem Zitat (Fett) wurden vom Verfasser vorgenommen.

⁶⁴ Ebenda, Seite 79.

⁶⁵ Gemeinde Everswinkel: Anlage 2 zur Vorlage 29/2020, ebenda, Seite 79.

⁶⁶ Ebenda, Seite 78.

Einfamilienhäuser als flächensparend und klimafreundlich anzupreisen gilt vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die Erreichung der gesamtgesellschaftlich angestrebten Klimaschutzziele geradezu zynisch.

Im aktuellen Grundsatzprogramm des NABU zum Planen und Bauen in Deutschland heißt es zur „Klimafreundlichkeit“ von Einfamilienhäusern: *„Daher ist es fatal und nicht nachhaltig, heute noch neue Einfamilienhausgebiete auszuweisen, zumal das (freistehende) Einfamilienhaus nicht nur eine der am wenigsten anpassungsfähigen Wohnbauformen, sondern auch diejenige mit dem höchsten Landschafts- und Flächenverbrauch und mit den höchsten Bau-, Betriebs- und Erschließungskosten ist.“*⁶⁷

Eine Untersuchung der Wohnformen in Everswinkel zeigt die Dominanz der unter Umweltgesichtspunkten ungünstigsten Einfamilienhäuser: *Mit rund 72 % liegt in Everswinkel diese Wohnform über den Werten der anderen Kommunen in der untersuchten Modellregion. Kompaktere und höhere Bauformen sind die Ausnahme.*⁶⁸

Ebenso befremdlich wie die Aussagen zum Klimaschutz wirken die Aussagen der Verwaltung zum Artenschutz. Die Gemeinde stellt zunächst sachlich fest, dass es zu einer Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes kommen kann und dass im nahen Umfeld das Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erwarten sei.⁶⁹ Aus der Liste der beeinträchtigten Arten hier zwei Beispiele:

„Mit der Bebauung der Grünländer werden Jagdhabitats von Fledermäusen zerstört.“

*„Durch die Entwicklung der Fläche für eine Wohnbebauung wird im Eingriffsbereich der Brutplatz von einem Feldlerchenrevier in Anspruch genommen und geht gemäß Gutachter dauerhaft verloren.“*⁷⁰

Der Lösungsvorschlag zur Minimierung der Beeinträchtigungen wird gleich mitgeliefert:

*„Es wird erwartet, dass sich die Tiere an die neuen Bedingungen anpassen werden.“*⁷¹

Die Verwaltung kommt bei ihren Beschwichtigungsversuchen schlussendlich zu dem Ergebnis: *„Aus der Sicht der Gemeinde entspricht das Vorgehen den rechtlichen Vorgaben, ist sachgerecht und nachvollziehbar.“*⁷²

⁶⁷ Naturschutzbund Deutschland (Hrsg.): Nachhaltige Siedlungsentwicklung. Das Grundsatzprogramm zum Planen und Bauen in Deutschland, 1. Auflage 2020, Seite 24. Im Internet abrufbar unter: <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/nachbarnatur/200130-grundsatzprogramm-nachhaltige-siedlungsentwicklung.pdf>

⁶⁸ Vgl. Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in vier Umlandgemeinden von Münster – Modellvorhaben Everswinkel, Altenberge, Drensteinfurt und Laer, 2003, Seite 33.

Anmerkung: Die Hervorhebungen in dem Zitat (Fett) wurden vom Verfasser vorgenommen

⁶⁹ Vgl. Gemeinde Everswinkel: Anlage 2 zur Vorlage 29/2020, ebenda, Seite 70.

⁷⁰ Ebenda, Seite 71.

⁷¹ Ebenda, Seite 71.

⁷² Ebenda, Seite 75.

Um die Rechtfertigungsversuche zu untermauern, erklärt die Verwaltung weiter: „Vorliegend handelt es sich um eine ortstypische Siedlungs- und Baustruktur, die aus Sicht der Gemeinde keine unverhältnismäßige oder gar unzulässige Klimabelastung darstellt.“⁷³

Im Umkehrschluss betont die Gemeinde Everswinkel damit ausdrücklich, dass die Ausweisung des Baugebietes „Bergkamp III“ zu einer Klimabelastung führt.

In Anbetracht der Tatsache, dass allen politischen Entscheidungsträgern in Everswinkel inzwischen klar sein müsste, dass ganz viele kleine Klimabelastungen schließlich zu einer großen Klimakatastrophe führen, ist die Zustimmung zur Forcierung der Katastrophe nicht nachvollziehbar.

Statt ökologischen Anstand zu üben, scheint bei der Mehrheit der Everswinkeler Kommunalpolitiker die Schadensmaximierung zu einem unhinterfragten Normalzustand zu reifen.

4. Fazit

„Unrecht gewinnt oft Rechtscharakter einfach dadurch, dass es häufig vorkommt.“⁷⁴

Diesem Motto scheint sich die Gemeinde Everswinkel bei der Bauleitplanung in besonderer Weise verpflichtet zu fühlen.

Mit der Bauleitplanung „Bergkamp III“ versucht die Gemeinde Everswinkel durch die Inanspruchnahme einer ca. 2,6 ha großen, im regionalplanerischen Freiraum liegenden Fläche, die gebotene Anpassung an die Ziele der Raumordnung zu unterlaufen.

Da die Bezirksregierung als übergeordnete Behörde ihre Rechtsaufsicht nur mangelhaft wahrnimmt, erweist sich der Versuch, mit Hilfe der Regionalplanung eine flächensparende Siedlungsentwicklung zu erreichen, als geradezu wirkungslos. Mit der Tolerierung der Verstöße gegen die Ziele der Raumordnung wird ein regelrechtes „Grundrecht auf Landverbrauch“ geschaffen, welches offenbar keiner besonderen Rechtfertigung bedarf.

So sieht sich die Gemeinde Everswinkel auch in keiner Weise veranlasst, der sich aus dem Baugesetzbuch ergebenden Begründungspflicht bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen als Siedlungsfläche nachzukommen. Mit der Weigerung, seriöse Bedarfsberechnungen vorzulegen und dem lediglich formelhaften Hinweis auf mangelnde Innenentwicklungspotenziale, verstößt die Gemeinde Everswinkel gegen die zwingende Verfahrensvorschrift des § 1a Absatz 2 BauGB, wonach zur Gewährleistung des „schonenden Umgangs mit Grund und Boden“ eine besondere Rechtfertigung der Bauleitplanung erforderlich ist.⁷⁵

⁷³ Ebenda, Seite 80.

⁷⁴ Brecht, Bertolt: Geschichten von Herrn Keuner, 1. Auflage 1971, Frankfurt, Seite 49.

⁷⁵ Vgl. § 1a Absatz 2 BauGB.

Die Inanspruchnahme des Baugebietes „Bergkamp III“ schlägt sich als Naturverbrauch nieder, zerstört den Lebensraum geschützter Tierarten, führt zu einer Verschlechterung der Lebensqualität der Everswinkeler Bürger und verschärft die Umwelt- und Klimaproblematik.

Die Everswinkeler Kommunalpolitiker haben bei der Entscheidung über den Bebauungsplan Nr. 59 „Bergkamp III“ die Frage zu beantworten, welcher gesamtgesellschaftlicher „Mehrwert“ sich durch die naturzerstörerische Flächeninanspruchnahme ergibt und worin insbesondere der „Mehrwert“ für die Everswinkeler Bevölkerung besteht.

Für die Kommunalpolitiker besteht keine Verpflichtung, jeder noch so aberwitzigen Argumentation der Verwaltung zu folgen. Es besteht für sie vielmehr die Pflicht, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und insbesondere im Interesse der nachfolgenden Generationen, die dauerhafte Sicherung der Lebensqualität durch eine möglichst intakte Umwelt zu erhalten.

Es ist keine Frage der politischen Zugehörigkeit, es ist also weder links noch rechts, mit der Ausweisung weiterer Siedlungsflächen auf der „grünen Wiese“ aufzuhören. Es ist schlicht und ergreifend eine Frage der Vernunft.

„Konservativ ist es, unsere Häuser und Städte zu bewahren, sozial ist, teuren Neubau abzulehnen, ökologisch, energieintensiven Neubau zu meiden, und liberal, die Freiheit auch für Wenigverdiener und kommende Generationen zu erhalten.“⁷⁶

⁷⁶ Fuhrhop, Daniel: Verbieta das Bauen! Streitschrift gegen Spekulation, Abriss und Flächenfraß, Neuauflage 2020, Seite 180.

6. Quellenangaben

Baugesetzbuch

- § 1 Absatz 4
- § 1a Absatz. 2
- § 1 Absatz 5
- § 5 Absatz 1

Baugesetzbuch-Änderungsgesetz 2017

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BauGBÄndG 2013 – Mustererlass)

Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster (Hrsg.): Regionalplan Münsterland, 2014

Bezirksregierung Münster Hrsg.): Regionalplan Münsterland, 2014, Zeichnerische Darstellung, abrufbar unter: https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/zeichnerische_darstellung_regionalplan/index.html

Presseerklärung der Bezirksregierung Münster vom 16.12.2013

Brecht, Bertolt

Geschichten von Herrn Keuner, 1. Auflage, Frankfurt 1971

Flüchtlingsinitiative Everswinkel

abrufbar unter: <https://www.fi-everswinkel.de/gemeinde-info.html>

Fuhrhop, Daniel

Verbietet das Bauen! Streitschrift gegen Spekulation, Abriss und Flächenfraß, Neuauf-
lage 2020

Gemeinde Everswinkel

Umweltbericht gem. § 2 Absatz 4 BauGB mit integrierter Eingriffs-/
Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 59 „Bergkamp III“ und zur 36. Flä-
chennutzungsplan-Änderung

Begründung mit Umweltbericht zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans, Entwurf
erneute Offenlage, Juni 2020

Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 59 „Bergkamp III“, Entwurf,
Juni 2020

Anlage 2 zur Vorlage 29/2020 zur Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt-
schutz am 04. Juni 2020

Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 13. Juni
2011

Vorschlag Flächenverteilung, Anlage 4 zur Vorlage 59/2011 der Sitzung des Ausschus-
ses für Planung und Umweltschutz vom 13. Juni 2011

Hoppenberg/de Witt

Handbuch des öffentlichen Baurechts

Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (Hrsg.)

Entwicklungstrends und -perspektiven im suburbanen Raum. Eine Untersuchung am Beispiel der Gemeinde Everswinkel, 2013

Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in vier Umlandgemeinden von Münster – Modellvorhaben Everswinkel, Altenberge, Drensteinfurt und Laer, 2003

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

Bevölkerungsvorausberechnung für Nordrhein-Westfalen 2018 bis 2040/60 – Ergebnisse für das Münsterland, Vortrag beim Regionalrat der Bezirksregierung Münster am 23. September 2019

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.)

Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung im Münsterland. Grundlagen und Empfehlungen für die Regionalplanung, 2012

Naturschutzbund Deutschland (Hrsg.)

Nachhaltige Siedlungsentwicklung. Das Grundsatzprogramm zum Planen und Bauen in Deutschland, 1. Auflage 1/2020. Im Internet:

<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/nachbarnatur/200130-grundsatzprogramm-nachhaltige-siedlungsentwicklung.pdf>

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen

Urteil vom 30. September 2014 – 8 A 460/13

Statistisches Bundesamt

Pressemitteilung Nr. 021 vom 20. Januar 2016

Westfälische Nachrichten (Tageszeitung)

Liebesgrüße aus Everswinkel. Artikel vom 14. Dezember 2015

Bürgermeister widerspricht. Artikel vom 28. September 2012

Studie zur Bevölkerungsentwicklung Everswinkels. Immer weniger, aber ältere Bürger. Artikel vom 23. Februar 2013

Wolk, Alfred

Stellungnahme zum Baugebiet „Bergkamp III“ vom 08. März 2020, abrufbar unter:
<https://alfred-wolk.de/stellungnahme-zum-baugebiet-bergkamp-iii/>

Schreiben an die Bezirksregierung 12. Juni 2015, abrufbar unter:
<https://alfred-wolk.de/wp-content/uploads/2017/06/2015-06-12.pdf>

Teure Werbekampagne. Das Buhlen um Grundstückskäufer, abrufbar unter:
<https://alfred-wolk.de/?s=Das+Buhlen+um>

Everswinkel in der Demografiefalle, abrufbar unter:
<https://alfred-wolk.de/everswinkel-in-der-demografiefalle/#more-1567>